

Julius Bär Gruppe AG, Zürich

Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, («Julius Bär» oder die «Gesellschaft») hat am 18. November 2019 den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 400 Mio. bis längstens zum 26. Februar 2021 genehmigt (das «Rückkaufprogramm»).

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 15. November 2019 an der SIX Swiss Exchange AG entspricht dies maximal 8'521'516 Namenaktien oder maximal 3.81% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches CHF 4'476'188.96 beträgt und in 223'809'448 Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert eingeteilt ist. Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Julius Bär als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Julius Bär unter der Valorenummer 10.248.496 ist von dieser Massnahme nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionäre von Julius Bär haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie bis zum 31. Dezember 2019 wird vom Rückkaufpreis grundsätzlich die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien von Julius Bär und deren Nennwert von CHF 0.02 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie ab 1. Januar 2020 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung; STAF) wird die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% grundsätzlich auf 50% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien von Julius Bär und deren Nennwert von CHF 0.02 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Sollte Julius Bär noch vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügen, wird ab diesem Zeitpunkt die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der vollen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien von Julius Bär und deren Nennwert von CHF 0.02 in Abzug gebracht («Nettopreis»). Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Julius Bär.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf der vollen (bis 31. Dezember 2019) bzw. auf 50% (ab 1. Januar 2020; vorbehaltlich der fehlenden Verfügbarkeit von Kapitaleinlagereserven) der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Julius Bär finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Julius Bär hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Julius Bär auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Julius Bär und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Julius Bär hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Julius Bär auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 20. November 2019 und wird bis längstens zum 26. Februar 2021 aufrechterhalten. Julius Bär behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit ohne Angaben von Gründen zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Julius Bär wird regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: www.juliusbaer.com/sharebuyback

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: www.juliusbaer.com/sharebuyback

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Aktienrückkäufe bis zum 31. Dezember 2019

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt grundsätzlich 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

Aktienrückkäufe ab dem 1. Januar 2020

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt grundsätzlich 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sollte Julius Bär vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügen, wird ab diesem Zeitpunkt die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der vollen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind grundsätzlich zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Ausland domizilierte Personen können grundsätzlich die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis für Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Aktienrückkäufe bis zum 31. Dezember 2019

Bei einem Rückkauf der Namenaktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip).

Aktienrückkäufe ab dem 1. Januar 2020

Bei einem Rückkauf der Namenaktien durch die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). Sollte Julius Bär vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügen, stellt ab diesem Zeitpunkt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 15. November 2019 hielt Julius Bär 7'123'014 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 3.18% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 15. November 2019 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionäre mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Julius Bär:

MFS Investment Management, Boston, U.S.A. (direkter Halter: mehrere Tochtergesellschaften)¹:

9.98% des Kapitals und der Stimmrechte

Harris Associates L.P., Chicago, U.S.A.²:

4.95% des Kapitals und der Stimmrechte

BlackRock, Inc., New York, U.S.A.³:

4.84% des Kapitals und der Stimmrechte

Government of Singapore, Singapur (direkter Halter: GIC Private Limited ("GIC"), Singapur)⁴:

3.09% des Kapitals und der Stimmrechte

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz⁵:

3.09% des Kapitals und der Stimmrechte

Julius Bär hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

¹ Stand per 4. Januar 2014

² Stand per 2. Dezember 2016

³ Stand per 2. November 2019

⁴ Stand per 4. Juni 2019

⁵ Stand per 28. September 2019

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Julius Bär Gruppe AG
10.248.496 / CH0102484968 / BAER

Namenaktie Julius Bär Gruppe AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
12.664.577 / CH0126645776 / BAERE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.